

**Aus der Hand gelesen**  
**Die Zulässigkeit von Röntgenaufnahmen der Hand zum Zweck der Alters-**  
**feststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**  
**PRO ASYL Gutachten**

Gutachten im Auftrag des Fördervereins PRO ASYL e. V. und des Vereins Demokratischer Ärztinnen und Ärzte von Tanja Laier, Rechtsreferendarin mit einem Nachwort von Dr. Winfried Beck, Frankfurt/M., im März 1995, 1. Auflage März 1995 (© 1995 by Förderverein PRO ASYL e. V.)

In: <http://www.proasyl.info/texte/1995/roentgen.htm>

**Die Zulässigkeit von Röntgenaufnahmen der Hand zum Zweck der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Inhalt

I. Fragestellung .....	2
Exkurs: Eignung der Handröntgenuntersuchung zur Bestimmung des Lebensalters.....	7
a) Methode .....	7
b) Aussagekraft der Methode im allgemeinen.....	7
c) Aussagekraft bei ausländischen Jugendlichen .....	8
IV. Ergebnis .....	9
V. Konsequenzen: .....	9
VI. Zusammenfassung .....	10
Anmerkungen:.....	11
Bestimmung des Knochenalters zur Altersbestimmung.....	16
Die Verantwortung des Mediziners - .....	17
ein Nachwort aus ärztlicher Sicht .....	17
Zusammenstellung der wichtigsten Normen.....	21
Literaturverzeichnis .....	24
Abkürzungsverzeichnis.....	25

## **I. Fragestellung**

Immer wieder suchen unbegleitete Kinder und Jugendliche aus Krisengebieten Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland. Besonders dann, wenn sie ohne oder mit gefälschten Identitätspapieren nach Deutschland kommen, z.T. aber auch, wenn der Betroffene nach Meinung des Kontrollierenden älter wirkt als in seinem (echten) Paß angegeben, wird eine Altersfeststellung angeordnet. Sie erfolgt in der Weise, daß in einer Klinik oder von einem niedergelassenen Arzt eine Röntgenaufnahme der Hand angefertigt und von einem Arzt daraus das Alter geschätzt wird. Konsequenzen hat dies in erster Linie für die Frage, ob der Betroffene als über 16 und damit als handlungsfähig im Sinn der § 68 I AuslG und § 12 AsylVfG gilt und dafür, ob er in einer Sammelunterkunft mit erwachsenen Asylbewerbern oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht wird.

In PRO ASYL bekannt gewordenen Fällen am Frankfurter Rhein-Main-Flughafen wurden die Altersfeststellungen stets mündlich angeordnet. Es ließ sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, wer jeweils für die Aktion verantwortlich zeichnete und auf welche Rechtsgrundlage sie gestützt wurde. Es ist davon auszugehen, daß die Röntgenaufnahme in der Regel von Beamten des Bundesgrenzschutzes veranlaßt wurde. In mindestens zwei Fällen berief sich der BGS auf eine staatsanwaltschaftliche Anordnung z. Nachfragen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ergaben jedoch, daß dort die beiden Fälle nicht bekannt waren.

Nachdem diese Praxis in der Öffentlichkeit heftig kritisiert worden war und in mehreren fachärztlichen Gutachten die Methode als völlig ungeeignet bezeichnet wurde, weigerte sich die Flughafenklinik Frankfurt/M. unter Hinweis auf die ärztliche Ethik, diese Röntgenaufnahmen weiterhin herzustellen. Auch die Städtischen Kliniken führen diese Untersuchung mittlerweile nicht mehr durch.

An anderen Orten wird das Verfahren jedoch weiterhin praktiziert: So hat in München das Jugendamt Altersschätzungen per Röntgenaufnahme veranlaßt, um zu vermeiden, daß die Einrichtungen der Jugendhilfe von über 16-jährigen Flüchtlingen in Anspruch genommen werden. In der ZASt (Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Baden-Württemberg) in Karlsruhe werden nach Auskunft des dortigen "Freundeskreis Asyl" alle unbegleiteten Minderjährigen auf Veranlassung der ZASt und des Jugendamtes sofort nach ihrer Ankunft geröntgt, soweit sie ein Alter unter 16 angeben und die Vormundschaft nicht von Verwandten übernommen wird.

PRO ASYL gab daher das vorliegende Gutachten in Auftrag, um zu untersuchen, ob diese Praxis rechtlich zulässig ist.

## **II. Notwendigkeit einer Ermächtigungsgrundlage**

Bei der Herstellung einer Röntgenaufnahme wird der menschliche Körper ionisierender Strahlung ausgesetzt. Diese bewirkt Zellveränderungen und kann bei Einwirkungen auf die Keimzellen Erbschäden verursachen und bei Einwirkung auf somatische Zellen zu bösartigen Tumoren führen<sup>4</sup>. Zwar ist bei fachgerechter Durchführung der Maßnahme das Risiko im Verhältnis zum medizinischen Nutzen minimal. Eine Röntgenaufnahme gilt daher in weiten Bevölkerungskreisen als "harmlos". Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist jedoch geklärt, daß selbst kleine Strahlendosen, wenn auch mit entsprechend geringer Wahrscheinlichkeit, zu Schäden führen können, wobei das Risiko bei Kindern und Jugendlichen höher ist als

bei Erwachsenen o. Es gibt bei Röntgenstrahlen keine untere Grenze der Strahlendosis, mit deren Unterschreitung die Strahlenanwendung als risikolos gelten kann. Eine mögliche Gefährdung läßt sich auch durch technische Vorkehrungen nicht völlig beseitigen. Auf diese Erkenntnis hat der Gesetzgeber mit dem Erlaß der Verordnung zum Schutz der Schäden durch Röntgenstrahlung (RöV) reagiert.

Nach § 24 der RöV dürfen Röntgenstrahlen auf Menschen nur angewendet werden, wenn dies entweder "aus ärztlicher Indikation geboten ist" (Abs. 1) oder aber in "sonstigen durch Gesetz vorgesehenen oder zugelassenen Fällen" (Abs. 3). Damit steht fest, daß eine Röntgenaufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Daraus ergibt sich auch, daß in den Fällen, in denen die Aufnahme nicht der Ausübung der Heilkunde dient, die Einwilligung des Betroffenen eine fehlende gesetzliche Ermächtigung nicht ersetzen kann.

Da eine Röntgenaufnahme zum Zweck der Altersbestimmung nicht aus medizinischen Gründen geboten ist, stellt sich die Frage, ob sich die Zulässigkeit aus einer sonstigen Norm ergibt.

### **III. Mögliche Ermächtigungsgrundlagen**

#### **1. § 16 AsylVfG**

§ 16 AsylVfG schreibt vor, daß ein Ausländer, der um Asyl nachsucht, erkennungsdienstlich zu behandeln ist. Soweit die Jugendlichen, bei denen die Röntgenaufnahme durchgeführt wird, angeben, in der Bundesrepublik Schutz vor Verfolgung zu suchen, ist diese Norm also grundsätzlich auf sie anwendbar. Bei Kindern unter 14 Jahren sind nach Abs. 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen jedoch unzulässig.

§ 16 I S. 2 AsylVfG zählt die zulässigen Maßnahmen abschließend auf: "Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden".

Damit steht fest, daß diese Norm jedenfalls keine Grundlage für Röntgenaufnahmen bietet.

#### **2. § 41 AuslG i.V.m. § 81b StPO**

Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sind unter bestimmten Voraussetzungen auch nach § 41 AuslG möglich.

Es ist schon zweifelhaft, ob diese Norm auf Asylsuchende überhaupt anwendbar ist. Daß im AsylVfG eine besondere Norm geschaffen wurde, die den Katalog der zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen einschränkt, zeigt, daß der Gesetzgeber die Situation der Asylsuchenden abweichend von der der sonstigen Ausländer regeln wollte. Soweit sich in der Literatur Äußerungen zum Konkurrenzverhältnis überhaupt finden, wird daher § 16 AsylVfG als *lex specialis* angesehen<sup>9</sup>. § 41 AuslG ist danach also auf asylsuchende Minderjährige nicht anwendbar.

Hier soll dennoch geprüft werden, ob sich aus § 41 AuslG die Möglichkeit einer Röntgenaufnahme ergibt. Die Norm könnte insbesondere dann zum Zuge kommen, wenn ein Jugendlicher gegenüber den Grenzbehörden ein Asylbegehren (noch) nicht geltend macht.

Voraussetzung für identitätsfeststellende Maßnahmen nach dieser Norm sind zunächst

"Zweifel über die Person" des Ausländers. Dazu gehört auch das Geburtsdatum. Die weiteren Anforderungen - Notwendigkeit zur Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen (insbesondere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung) bzw. Gefahr illegaler Wiederein-

reise - sind denkbar weit umschrieben und werden in der einen oder anderen Form in den hier interessierenden Fällen gegeben sein.

Fraglich ist jedoch, welche Maßnahmen im einzelnen zulässig sein sollen: § 41 AuslG spricht in Abs. 1 nur von den "erforderlichen Maßnahmen". Nach Abs. 2 können außerdem die in § 81 b StPO bezeichneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen angewandt werden, jedoch nur, wenn die Identität in anderer Weise nicht, zu spät oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Die Behörde muß also anderweitige zumutbare Ermittlungsmöglichkeiten ausschöpfen, bevor sie zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen greift: § 41 AuslG nennt ausdrücklich Anfragen bei anderen Behörden, was auch ausländische Konsulate einschließt. Außerdem kommen Anfragen bei Privatpersonen, z.B. in der Bundesrepublik lebenden Verwandten, in Betracht.

Aus diesem, das Verhältnismäßigkeitsprinzip konkretisierenden Stufenverhältnis<sup>3</sup> folgt außerdem, daß die nach § 41 AuslG vorrangig anzuwendenden sonstigen Ermittlungsmaßnahmen keinesfalls noch mehr in die Rechte der Betroffenen eingreifen dürfen als die nach § 81 b StPO erlaubten. Mit anderen Worten: Sollte eine Röntgenaufnahme nach § 81 b StPO unzulässig sein, so kann sie auch nicht als sonstige "erforderliche Maßnahme" gem. § 41 AuslG gerechtfertigt sein.

Somit muß geklärt werden, ob § 81 b StPO eine Rechtsgrundlage für Röntgenaufnahmen bietet.

§ 81 b StPO nennt als zulässige erkennungsdienstliche Maßnahmen, die im Übrigen auch gegen den Willen des Betroffenen vorgenommen werden dürfen: Lichtbilder und Fingerabdrücke, Messungen und ähnliche Maßnahmen.

Die Röntgenaufnahme könnte also allenfalls unter den Begriff der "ähnlichen Maßnahme" fallen, wobei sich die Frage stellt, welche Kriterien für die Ähnlichkeit maßgeblich sein sollen.

Der BGH<sup>14</sup> stellt neben der äußeren Vergleichbarkeit vor allem auf die Schwere der Maßnahme ab, der die unterschiedliche Regelung der Anordnungszuständigkeit in der StPO Rechnung trägt.

Die Maßnahme müßte zunächst mit Fotos, Fingerabdrücken oder Messungen vergleichbar sein. In der Literatur finden sich als Beispiele insbesondere: die Aufnahme der Stimme auf Tonband, Videoaufzeichnungen, Abdrücke von Händen und Füßen, Veränderung der Haar- und Barttracht zur Vorbereitung der Identifizierung.

Es geht also stets um die Registrierung äußerlich wahrnehmbarer Merkmale einer Person. Dies folgt auch aus dem Zweck der ED-Maßnahmen, die Wiedererkennung einer Person zu ermöglichen. Daraus schließt der BGH zu Recht, daß nach § 81 b StPO "nur solche Identifizierungsmöglichkeiten in Betracht kommen; die - ohne daß es einer körperlichen Untersuchung im Sinne des § 81 a StPO bedarf - der Feststellung der körperlichen Beschaffenheit dienen

Eine Röntgenaufnahme registriert aber gerade keine äußeren Merkmale der Person, sondern bildet ihr Körperinneres ab. Schon aus diesem Grund wäre ihre Einordnung als erkennungsdienstliche Maßnahme verhehlt<sup>21</sup>. Sie ist insofern nicht mit den in § 81 b genannten Maßnahmen vergleichbar

Ein entscheidendes Abgrenzungskriterium des BGH ist außerdem die Eingriffsintensität der Maßnahme, nach der sich die Anordnungszuständigkeit richtet:

Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81 b StPO<sup>20</sup> ergehen auf Anordnung der Polizei und werden auch von ihr durchgeführt. Dagegen bedürfen körperliche Untersuchungen und

Eingriffe nach § 81 a grundsätzlich der Anordnung durch den Richter. Die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten dürfen sie nur bei Gefahr im Verzug veranlassen. Die in § 81 a genannten Maßnahmen dürfen außerdem nur von einem Arzt ausgeführt werden. Diese unterschiedliche Regelung zeigt, daß der Gesetzgeber Maßnahmen nach § 81 a als solche ansieht, die die Rechte des Betroffenen tiefer eingreifen als die durch § 81 b gestatteten/-. Ein Eingriff, der unter § 81 a fällt, kann deshalb nicht auch nach § 81 b erlaubt sein, weil der Richtervorbehalt sonst umgangen würde.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Röntgenaufnahme als körperlicher Eingriff im Sinne des § 81 a StPO zu qualifizieren ist.

Als Eingriff ausdrücklich benannt ist in § 81 a StPO die Entnahme einer Blutprobe. Wenn schon dieser, bei fachgerechter Durchführung absolut ungefährliche Eingriff dem Richtervorbehalt unterliegt, so muß dies wegen der damit verbundenen langfristigen Strahlenbelastung erst recht für die Röntgenaufnahme gelten. Dies entspricht auch der absolut herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung.

Dafür spricht auch die in der RöV getroffene Regelung der Durchführungskompetenz: Nach § 23 RöV dürfen nur Ärzte und ärztliches Hilfspersonal mit spezieller Ausbildung Röntgenstrahlen auf Menschen anwenden. Es wäre aber absurd, der nach § 81 b für die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zuständigen Polizei in einem Gesetz (StPO) eine Kompetenz zuzusprechen, die sie nach einer anderen Norm (RöV) gar nicht ausüben darf.

Eine Röntgenaufnahme ist somit ein körperlicher Eingriff, der nur unter den Voraussetzungen des § 81 a StPO vorgenommen werden darf.

Damit steht fest, daß § 81 b StPO weder allein noch in Verbindung mit § 41 AuslG die nötige gesetzliche Grundlage für die Altersbestimmung durch Röntgen bietet.

### **3. §19 BGS**

Als Rechtsgrundlage kommt schließlich noch § 19 BGS in Betracht. Diese Norm wird nach herrschender Meinung nicht durch § 16 AsylVfG ausgeschlossen, sondern ist daneben anwendbar, sofern ihre Voraussetzungen vorliegen

Danach kann der Bundesgrenzschutz auch ohne Einwilligung des Betroffenen erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn (1) seine Personalien anders nicht festgestellt werden können, oder (2) der Betroffene keinen festen Wohnsitz hat, oder (3) es zur Verhinderung von Straftaten nötig ist.

Bei den hier interessierenden Fällen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge können im Einzelfall eine oder mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sein. Hier wie bei § 41 AuslG gilt jedoch, daß erkennungsdienstliche Maßnahmen erst in Betracht kommen, wenn das Alter durch weniger eingreifende Maßnahmen, etwa Anfragen bei Behörden, nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festgestellt werden kann<sup>29</sup>.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind nach § 19 Abs. 2 BGS die Abnahme von Finger- und Handflächenaufnahmen, die Aufnahme von Lichtbildern und Filmen, die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale, Messungen und ähnliche Maßnahmen.

Diese Aufzählung ist abschließend<sup>30</sup>. Es besteht Einigkeit in der Literatur, daß die der Messung ähnlichen Maßnahmen sich auf die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale beschränken und jedenfalls keine körperlichen Eingriffe wie z.B. Blutentnahmen gestattet sind<sup>31</sup>. Insofern ist die Situation dieselbe wie bei § 81 b StPO, auf die obigen Ausführungen kann daher verwiesen werden.

Röntgenaufnahmen sind demnach auch nach § 19 BGS nicht erlaubt<sup>32</sup>.

Entsprechendes gilt für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach den Landespolizeigesetzen<sup>33</sup>, für deren Durchführung freilich nicht der BGS, sondern die Landespolizei zuständig wäre.

#### **4. § B1 a StPO**

Somit bleibt als mögliche Ermächtigungsgrundlage nur noch § 81 a StPO. Danach können bei einem Beschuldigten körperliche Untersuchungen und sonstige körperliche Eingriffe vorgenommen werden "zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind".

Wie oben bereits festgestellt wurde, handelt es sich bei einer Röntgenaufnahme um einen Eingriff im Sinne des § 81 a StPO.

Sie müßte also der Feststellung von verfahrenserheblichen Tatsachen dienen. Damit ist - wie sich aus dem Kontext des § 81 a als Norm der Strafprozeßordnung ergibt -selbstverständlich ein Strafverfahren gemeint.

Dies bedeutet aber, daß § 81 a StPO als Ermächtigungsgrundlage von vornherein ausscheidet, wenn die Altersbestimmung durch Röntgen ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen wird, die Handlungsfähigkeit im Sinne der § 68 I AuslG bzw. § 12 AsylVfG für die Zwecke des ausländer- und asylrechtlichen Verfahrens festzustellen.

Eine Röntgenaufnahme kann also nur erlaubt sein, wenn gegen den Jugendlichen der Verdacht einer Straftat besteht. Bei den hier interessierenden Fallgestaltungen kann der Verdacht auf Begehung eines Urkundsdeliktes nach den §§ 267 ff StGB bestehen, wenn der Betroffene gefälschte Papiere besitzt oder, sofern er sich gar nicht ausweisen kann, der Verdacht entsteht, die Behörden über seine Personalien, insbesondere sein Alter, getäuscht zu haben. § 81 a StPO erfordert nicht, daß ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet ist. Es muß aber zumindest ein einfacher Tatverdacht bestehen.

Verfahrensrelevant kann die Feststellung des Alters dann sein, wenn der Betroffene möglicherweise unter 14 Jahren und damit gem. § 19 StGB schuldunfähig ist-", oder die Angabe eines falschen Alters selbst den Tatbestand des Delikts erfüllt (z.B. bei dem mittelbaren Falschbeurkundung gem. § 271 StGB). Sollte sich - wie meist - eine Altersbestimmung nur zur Feststellung der Strafmündigkeit rechtfertigen lassen, muß eine Röntgenaufnahme jedenfalls dann unterbleiben wenn feststeht, daß der Betroffene mit Sicherheit nicht jünger als 14 Jahre ist, weil der Eingriff dann nicht für das Strafverfahren erforderlich ist. .

Soweit jedoch grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Eingriff - Tatverdacht und Erforderlichkeit der Altersfeststellung zu strafprozessualen Zwecken - gegeben sind, ist eine Röntgenaufnahme nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen zulässig: (1) Beachtung der Anordnungscompetenz gem. § 81 a Abs. 2, und (2) Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Nach § 81 a Abs. 2 bedarf ein körperlicher Eingriff, also auch eine Röntgenaufnahme, grundsätzlich richterlicher Anordnung. Diese kann durch die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten<sup>38</sup> nur ersetzt werden, wenn eine Verzögerung den Untersuchungserfolg gefährden würde. Die Tauglichkeit der Röntgenaufnahme zur Altersbestimmung ist jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung. Eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die Einholung einer richterlichen Erlaubnis ist deshalb, anders als z.B. bei der Blutalkoholbestimmung, nicht möglich. Ein Verzicht auf die richterliche Anordnung der Maßnahme ist daher unzulässig.

Daraus ergibt sich, daß die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder gar den BGS in jedem Falle schon wegen der Mißachtung des Richtervorbehalts rechtswidrig ist.

Fraglich ist aber, ob der Richter in den hier interessierenden Fällen die Herstellung einer Röntgenaufnahme zum Zweck der Altersbestimmung anordnen darf. Wie das BVerfG in ständiger Rspr. betont hat, ist ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, wie eine Röntgenaufnahme ihr darstellt, nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Dieser Grundsatz verlangt, daß die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich ist und daß der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts steht

Der Eingriff wäre also unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, wenn er zur Erreichung des Zweckes ungeeignet ist. Es kommt somit darauf an, ob mittels einer Röntgenaufnahme des Handskeletts das Lebensalter einer Person festgestellt werden kann.

### ***Exkurs: Eignung der Handröntgenuntersuchung zur Bestimmung des Lebensalters***

#### **a) Methode**

Im Embryonalstadium wird der menschliche Stützapparat zum größten Teil als knorpeliges Vorselett angelegt, das im Laufe der Wachstumsphase durch Knochen ersetzt wird. Diese sog. Ossifikation ist mit dem Ende des Längenwachstums abgeschlossen, d.h. spätestens mit dem 25. Lebensjahr, bei vielen Menschen aber schon wesentlich früher. Auf dem Röntgenbild sind die sukzessiven Stadien der Verknöcherung an sog. "Wachstumsfugen" erkennbar.

Für klinische Untersuchungen begnügt man sich in der Regel mit der Analyse des Handskeletts (monosegmentäre Methode), da dieses bei Auswertung aller gegebenen Möglichkeiten als repräsentativ für die Gesamtentwicklung des Skeletts eingestuft wird. Die Röntgenbilder werden nach einem bestimmten Schema ausgewertet. Dazu werden das Ausmaß der Entwicklung von Epi- und Diaphysen in Mittel- und Endgliedern der Finger sowie die Verknöcherung der Fugen überprüft.

Anhand von Tabellen kann dann das "Knochenalter" bestimmt werden. Diese Tabellen werden erstellt, indem man Röntgenaufnahmen einer Vielzahl von Jugendlichen verschiedenen Alters analysiert und in verschiedene Stadien der Skelettreifung einteilt. Dann wird für jedes dieser Stadien das Durchschnittsalter der Untersuchten ausgerechnet. Diese Zahl ist das sog. Knochenalter.

Man kann daher durch die Analyse des Handröntgenbildes z.B. feststellen, ob das Längenwachstum eines Menschen überdurchschnittlich früh oder spät zum Stillstand kommen wird (weil dann das Knochenalter höher bzw. niedriger ist als das Lebensalter).

#### **b) Aussagekraft der Methode im allgemeinen**

Über das chronologische Alter sagt das Knochenalter unmittelbar gar nichts, weil es sich, wie gesagt, um einen rechnerischen Durchschnitt der Lebensalter aller Mitglieder der Referenzgruppe handelt, die einen bestimmten Skelettreifungsgrad aufweisen.

Rückschlüsse auf das Lebensalter können daher aus diesen Tabellen nur gezogen werden, wenn in den meisten Fällen chronologisches und Knochenalter zumindest annähernd überein-

stimmen, denn der Durchschnittswert sagt nichts aus, wenn er sich aus extrem breit gestreuten Einzelwerten errechnet.

Letzteres ist aber der Fall: Es ist bekannt, daß Skeletalter und chronologisches Alter nur in ca. 20-30% der Fälle übereinstimmen. Nach einer empirischen Untersuchung von Zink/Zink/Reinhardt waren deutschstämmige Jungen, die die Skelettreifungsstufe MP3ca erreicht hatten, zwischen 12 und 17 Jahre alt, Mädchen zwischen 9 und 16 Jahre<sup>49</sup>.

Es ist klar, daß angesichts dieser Streubreite eine auch nur annähernd exakte Altersbestimmung unmöglich ist.

Man könnte aber fragen, ob sich nicht wenigstens ein Mindestalter bestimmen läßt. Im hier interessierenden Zusammenhang also, ob sich mit diesem Verfahren ermitteln läßt, ob ein Jugendlicher wenigstens 14 bzw. 16 Jahre alt ist.

Dabei ist zu beachten, daß die Methode mit zunehmendem Alter des Probanden immer ungenauer wird, weil die Wachstumsvorgänge immer langsamer ablaufen, bis sie schließlich zum Stillstand kommen. Dadurch vergrößern sich die einer Skelettreifungsstufe zuzuordnenden Lebensaltersintervalle stetig  $\pm$ . Wenn das Längenwachstum des Körpers abgeschlossen, also die letzte Reifungsstufe erreicht ist, läßt sich mit dieser Methode überhaupt nichts mehr über das Alter aussagen, weil das Skelett sich nicht mehr verändert.

Nach der Studie von Zink/Zink/Reinhardt<sup>45</sup> erreichen deutsche Jungen die vorletzte oder letzte Reifungsstufe in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr. Dagegen können Mädchen mit 13 bis 14 Jahren skelettal bereits voll ausgereift sein (Mädchen erreichen die verschiedenen Skeletaltersstadien im Schnitt 1 - 2 Jahre früher).

Die Autoren schließen daraus, daß man bei Jungen, die die vorletzte oder letzte Reifungsstufe erreicht haben, ziemlich sicher auf ein Alter von über 14 Jahren kon~apt. Bei Mädchen kann dies schon nicht mehr mit dieser Gewißheit ausgesagt werden Ein Alter von 16 oder gar 18 Jahren läßt sich mit dieser Methode schon gar nicht mehr diagnostizieren.

### **c) Aussagekraft bei ausländischen Jugendlichen**

Das bisher Gesagte bezieht sich auf "deutschstämmige" Jugendliche. Die jugendlichen Flüchtlinge, auf die das Verfahren zur Altersbestimmung angewandt wird, kommen aber in der Regel aus afrikanischen oder asiatischen Ländern. Es fragt sich daher, ob für sie dasselbe gilt.

In der Bundesrepublik sind derzeit nur zwei Tabellen für die Bestimmung des Knochenalters zugelassen: Die von Bayley-Pinneau und von Tanner. Sie beruhen auf der Untersuchung von weißen nordamerikanischen bzw. englischen Kindern des Mittelstandes<sup>4~</sup>

Es ist aber bekannt, daß sich z.B. Mangelernährung, hormonelle Störungen und bestimmte Krankheiten auf das Knochenwachstum auswirken <sup>4ö</sup>. Solche Faktoren müßten also im Einzelfall berücksichtigt werden.

Weiterhin - und das ist gravierender - verläuft das Knochenwachstum bei Menschen anderer ethnischer Herkunft anders: So hat eine empirische Studie ergeben, daß bei südosteuropäischen Jugendlichen die Skelettreifung im Durchschnitt etwas schneller verläuft als bei deutschen Jugendlichen. Bei schwarzafrikanischen Kindern wurde Abweichungen bis zu 3 Jahren gegenüber den herkömmlichen Tabellen festgestellt

Daraus ergibt sich, daß die in der Bundesrepublik verwendeten Tabellen sich nicht mit brauchbaren Ergebnissen auf außereuropäische Menschen anwenden lassen. Bereits eine ge-

ringe Beschleunigung der Skelettreifung hat zur Folge, daß das für forensische Zwecke interessante Alter von 14 Jahren nicht auch nur annähernd sicher bestimmt werden kann.

Brauchbare Skelettalterstabellen für Menschen der hier relevanten ethnischen Gruppen sind aber, soweit bekannt, nicht verfügbar 1.

Ende des Exkurses

Die Röntgenaufnahme der Hand ist also ein ungeeignetes Mittel zum Zweck der Altersbestimmung jedenfalls bei außereuropäischen Minderjährigen. Daher würde ihre Anordnung durch den Richter das Gebot der Verhältnismäßigkeit verletzen und wäre somit rechtswidrig.

Es steht daher fest, daß auch § 81 a StPO die Anordnung einer Röntgenaufnahme in den hier interessierenden Fällen nicht deckt.

## **IV. Ergebnis**

Für eine Altersbestimmung mittels Röntgenaufnahme der Hand bei minderjährigen Flüchtlingen fehlt die nötige Rechtsgrundlage. Sie ist daher rechtswidrig.

## **V. Konsequenzen:**

Die Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Eine Rechtfertigung scheidet im vorliegenden Fall aus, weil es keine Rechtsnorm gibt, die den Eingriff erlaubt und wegen § 25 RöV bei nicht medizinisch indizierten Röntgenaufnahme eine evtl. Einwilligung des Jugendlichen die Erlaubnisnorm nicht ersetzen kann (vgl. oben).

Dies bedeutet, daß der ausführende Arzt wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB strafrechtlich verantwortlich sein kann. Außerdem i.5ter zivilrechtlich gem. § 823, 847 BGB zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet ö3. Ein BGS-Beamter, der eine Röntgenaufnahme anordnet, macht sich wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) strafbar. Auch Amtshaftungsansprüche gem. § 839 BGB, 34 GG sind im Einzelfall denkbar

Auch ein Vormund oder Pfleger darf die Altersbestimmung per Handröntgenaufnahme weder veranlassen noch ihr zustimmen. Die Untersuchung nach dieser, sowohl gesundheitsschädlichen als auch ungeeigneten Methode würde gegen das Wohl des Mündels verstoßen, dem der Vormund bzw. Pfleger verpflichtet ist.

Mit größerer Gewißheit ist eine Altersschätzung möglich, wenn zu Röntgenaufnahmen mehrerer Skeletteile eine umfassende klinische Untersuchung hinzukommt. Dieses Verfahren ist natürlich auch mit einem empfindlicheren Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen verbunden. Entsprechend steigen die Anforderungen an die Schwere des strafrechtlichen Vorwurfs und den Grad des Tatverdachts, damit die Maßnahme als verhältnismäßig gelten kann. Beruht der strafrechtliche Vorwurf lediglich darauf, daß der Flüchtling ohne oder mit falschen Ausweispapieren ankommt, wird das Verfahren in der Regel eingestellt. Es kann sogar der Strafausschlußgrund des § 92 V AuslG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention gegeben sein, wonach die illegale Einreise eines Flüchtlings direkt aus dem Verfolgerland nicht bestraft werden darf, wenn dieser sich umgehend bei den Behörden des

Zufluchtsstaates meldet. Eine derart eingreifende Untersuchung, wie sie zur Altersschätzung nötig ist, wird in diesen Fällen in der Regel nicht mehr verhältnismäßig sein. Zumindest muß man angesichts der hohen Zahl der Verfahrenseinstellungen fordern, daß sie erst in Betracht gezogen wird, wenn feststeht, daß eine Hauptverhandlung stattfindet.

Bleiben Zweifel über das Alter, so gebietet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes "das auch in § 12 VwVfG zum Ausdruck kommende gesetzliche Prinzip eines umfassenden Schutzes Minderjähriger, vom ... spätest möglichen Geburtsdatum auszugehen

## **VI. Zusammenfassung**

Eine Röntgenaufnahme, die nicht aus medizinischen Gründen nötig ist, ist wegen der potentiell gesundheitsschädigenden Wirkung der Strahlung nur zulässig, wenn ein Gesetz dies erlaubt (§ 25 RöV).

Daraus ergibt sich, daß bei nicht medizinisch indizierten Röntgenaufnahmen eine Einwilligung eine fehlende gesetzliche Grundlage nicht ersetzen kann. Rechtswidrig ist daher das in Berlin praktizierte Verfahren, wo dem Betroffenen anheim gestellt wird, sein tatsächliches Alter "freiwillig" durch eine Handwurzelröntgenuntersuchung nachzuweisen, wenn er mit der von Mitarbeitern der Aufnahmeeinrichtlinie nach Augenschein vorgenommenen Altersschätzung nicht einverstanden ist

Ein Vormund oder Pfleger verstößt gegen seine Pflicht, das Wohl des Mündels zu wahren, wenn er der Handröntgenuntersuchung zustimmt.

Als einzig mögliche Ermächtigungsgrundlage für eine Röntgenaufnahme kommt § 81 a StPO in Betracht.

Diese Norm erlaubt körperliche Eingriffe nur, wenn sie für ein Strafverfahren von Bedeutung sind. Die Herstellung einer Röntgenaufnahme ist daher auf jeden Fall rechtswidrig, wenn die Einleitung eines Strafverfahrens gar nicht beabsichtigt ist und das Alter nur bestimmt werden soll, um die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren festzustellen.

Soll eine Röntgenaufnahme zur Altersfeststellung gemacht werden, ist eine Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung nicht denkbar. Daher ist grundsätzlich eine richterliche Anordnung erforderlich. Ordnet der Bundesgrenzschutz, das Jugendamt oder eine sonstige Behörde die Maßnahme in eigener Regie an, ist das stets rechtswidrig. Dasselbe gilt für eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, wie sie am Frankfurter Flughafen vorgekommen sein soll.

Der Richter hat bei der Anordnung körperlicher Eingriffe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ungeeignete Maßnahmen sind stets unverhältnismäßig, weil dann kein vernünftiges Interesse der Allgemeinheit der Belastung des Betroffenen gegenübersteht. Eine Handwurzeluntersuchung ist jedenfalls bei außereuropäischen Jugendlichen völlig ungeeignet zur Bestimmung des Lebensalters. Auch ein Richter dürfte daher die Altersbestimmung mit dieser Methode nicht anordnen.

Ist das Alter eines möglicherweise Minderjährigen nicht sicher feststellbar, so erfordert das Prinzip des Minderjährigenschutzes, daß vom spätesten möglichen Geburtstermin ausgegangen wird.

## Anmerkungen:

1 Handlungsfähigkeit im Verfahren bedeutet die Fähigkeit, rechtlich wirksame Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, einschließlich der Stellung und Rücknahme von Anträgen. Ein handlungsunfähiger Minderjähriger kann also nicht wirksam einen Asylantrag stellen oder zurücknehmen (besonders letzteres ist bedeutsam, wenn überforderte und heimwehgeplagte Kinder ohne Rücksicht auf Gefahren nur noch nach Hause wollen). Die Angaben, die ein Handlungsunfähiger zu seinen Asylgründen macht, dürfen nicht verwertet werden. Da er Erklärungen der Behörde, z.B. eine Asyablehnung, nicht wirksam entgegennehmen kann, können keine nachteiligen Folgen eintreten, die an den Empfang der Mitteilung geknüpft sind wie z.B. der Beginn einer Klagefrist. Für alle rechtlich erheblichen Handlungen braucht der Handlungsunfähige einen gesetzlichen Vertreter (Vormund oder Verfahrenspfleger), der in seinem Namen agiert. So soll der Jugendliche davor geschützt werden, sich durch seine Unerfahrenheit Schaden zuzufügen. Im allgemeinen Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrensrecht ist die Handlungsfähigkeit an die Volljährigkeit, d.h. an das Erreichen des 18. Lebensjahres, geknüpft. § 16 AsylVfG und § 68 AuslG weichen davon zum Nachteil der ausländischen Minderjährigen ab, mit der Folge, daß über 16-jährige für die Zwecke des ausländer- und asylrechtlichen Verfahrens wie Erwachsene behandelt werden. Stellt die Behörde fest, daß ein Jugendlicher unter 16 Jahren ist, darf sie aber seine Erklärungen (z.B. sein Asylbegehren) nicht einfach unbeachtet lassen und ihn gem. § 68 II AuslG zurückschicken, sondern die Behörde muß dann dafür sorgen, daß vom Amtsgericht ein Vormund oder Pfleger bestellt wird, der das Nötige veranlaßt. (Vgl. auch Kanein/Renner zu § 16 AsylVfG und BVerwGE EZAR 600 Nr. 6). Nach einem Erlaß des Bundesinnenministeriums sollen auch unter 16-Jährige das Flughafenverfahren nach § 18a AsylVfG durchlaufen. Die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung wird aber u.a. vom Jugendamt Frankfurt und dem Amtsgericht Frankfurt bestritten. 2 Fall 1: Sept. 1994, lt. Brief der Flughafenklinik Frankfurt v. 04.10.95 an den Anwalt der beiden afghanischen Jugendlichen.

2: Januar 1995: Dokumentation des Flughafensozialdienstes über den Fall des pakistanischen Minderjährigen W.A.

3 Auskunft des Katholischen Jugendsozialwerkes München.

4 Lissner/Fink, S. 44.

5 Lissner/Fink, S. 45.

6 Reinhardt/Zink/Lippert, MedR 85, S. 155 ff (156).

7 BGBI. I (1987), S. 114 ff.

8 Reinhardt/Zink/Lippert, MedR 85, S. 155 ff (157).

9 Kanein/Renner, § 16 AsylVfG, Rz. 2; zum alten Recht: Marx/Strate/Pfaff, § 13 AsylVfG a. F. Rz. 6; GK-AsylVfG § 13 a.F. Rz. 25.

10 Kanein/Renner, § 41 AuslG Rz. z.

11 Kloesel/Christ/Häuser, § 41 AuslG Rz. 7. Allerdings dürfte die Einschaltung des heimischen Konsulates bei Asylbewerbern in den meisten Fällen nicht in Betracht kommen.

12 Kanein/Renner, § 41 AuslG Rz. 4.

13 Kanein/Renner, § 41 AuslG Rz. 4.

14 BGHSt 34, 39 ff (44).

- 15 Schäfer, Rz. 454, AK-Wassermann, Rz. 6; Meyer, in: Löwe/ Rosenberg, Rz. 9.
- 16 Kleinknecht/Meyer, Rz. 8; Brodag, Rz. 195; Roxin, S. 226.
- 17 Kleinknecht/Meyer, Rz. 8; AK-Wassermann, Rz. 6; Meyer, in: Löwe/Rosenberg, Rz. 9.
- 18 Kleinknecht/Meyer, Rz 10; Brodag, Rz. 195; Roxin, S. 226.
- 19 Cramer, S. 26.
- 20 BGHSt 34, 39 ff (44).
- 21 So im Ergebnis auch Machule, S. 39.
- 22 Offenbar auch herrschende Auffassung in der Literatur, da Röntgenaufnahmen in der Aufzählung zulässiger Maßnahmen bei § 81b fast nie erwähnt werden. Mit negativem Ergebnis gesichtet: Kleinknecht/Meyer; Jungfer/Schlothauer/Schwenn/Weider; KMR-Kommentar; Löwe/Rosenberg; Karlsruher Kommentar; Schäfer; Brodag; Roxin; Ranft; Geerds, Jura 86, S. 7 ff. A.A. nur AK-Wassermann, Rz. 6.
- 23 Kleinknecht/Meyer, § 81 b Rz. 13; Geerds, S. 9.
- 24 Kleinknecht/Meyer, § 81 b Rz. 14; Geerds, S. 9.
- 25 BGHSt 34, 39 ff (47).
- 26 Benfer, S. 202; Reinhardt/Zink/Lippert, MedR 85, S. 155 ff (156); Kleinknecht/Meyer, § 81a Rz. 20; Schäfer, Rz. 439; KMR-Kommentar § 81 a Rz. 10, Meyer, in: Löwe-Rosenberg, § 81 a Rz. 23; Cramer, S. 30.
- 27 OLG Schleswig, NW 82, S. 83.
- 28 Kanein/Renner, § 16 AsylVfG Rz. 3, allerdings mit der Einschränkung, daß dies nicht der Umgehung des § 16 AsylVfG dienen dürfe.
- 29 Einwag/Schoen, Rz. 9; Heesen, Rz. 3.
- 30 Einwag/Schoen, Rz. 12; Heesen, Rz. B.
- 31 Einwag/Schoen, Rz. 12; Heesen, Rz. 9.
- 32 So ausdrücklich Heesen, Rz. 9.
- 33 vgl. Rachor, in: Lisken/Denninger, S. 271 ff.
- 34 Der Straftatbestand der illegalen Einreise (§ 92 I Nr. 6 AuslG) scheidet bei den Flughafenfällen in der Regel aus, weil die Betroffenen vor dem Überschreiten der Grenzkontrollstelle angehalten werden und die Einreise daher noch nicht vollendet war. Der Versuch ist nicht strafbar (§§ 23 I StGB, 92 III AuslG). Auch eine Straftat nach § 92 I Nr. 7 AuslG (unrichtige Angabe zum Zweck der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis) scheidet aus: Es ist bereits zweifelhaft, ob man die Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG, die die Betroffenen regelmäßig zu erlangen versuchen, als Aufenthaltserlaubnis im Sinne dieser Vorschrift sehen kann, da sie in der Aufzählung des § 5 AuslG nicht erwähnt ist. Voraussetzung der Strafbarkeit ist aber jedenfalls, daß den Betroffenen nicht unabhängig von der falschen Angabe eine Aufenthaltserlaubnis zusteht. Dies ist hier jedoch der Fall: Eine Aufenthaltsgestattung steht den Betroffenen unabhängig vom Alter mit der Stellung eines Asylantrages zu. Das Alter hat nur insoweit Bedeutung, als sie diese Handlung evtl. nicht selbst, sondern nur durch einen Vertreter vornehmen können.
- 35 AK-Wassermann, Rz. 1; Kleinknecht/Meyer, § 81a Rz. z.

36 Kleinknecht/Meyer, § 81 a Rz. z. 37 § 81 a kann auch eine Maßnahme zur Feststellung der Schuldfähigkeit rechtfertigen, vgl. Kleinknecht-Meyer, § 81 a Rz. 6; KMR-Kommentar, Rz. 23

38 zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören auch die bestimmte Gruppen von Beamten des BGS, vgl. § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 8.12.87, Hess. GVBl. S. 206.

39 BVerfGE 16, 194 (200 ff); 17, 108, (117); 27, 211 (219).

40 BVerfGE 27, 211 (219).

41 Birkner, S. 464 f. Die polysegmentäre Methode gilt zwar als sicherer, da mit der monosegmentären Methode evtl. Konkordanzstörungen im Reifungsprozeß nicht erfaßt werden können, wird aber wegen der zu hohen Strahlenbelastung als Routinemethode abgelehnt, Vgl. Birkner, S. 464.

42 Birkner, S. 464; Zink/Zink/Reinhardt, S. 16.

43 Zink/Zink/Reinhardt, S. 23.

44 Eidam/Kleemann/Urban, S. 68.

45 Zink/Zink/Reinhardt, S. 22, 23.

46 Zink/Zink/Reinhardt, S. 23.

47 Gutachten von Prof. Dr. med. B. Stöver, Leiterin der Abt. Pädiatrische Radiologie am Universitätsklinikum Charite, Berlin, v. 02.01.95.

48 Birkner, S. 356.

49 Zink/Zink/Reinhardt, S. 15 ff.

50 Eidam/Kleemann/Urban, S. 69.

51 Gutachten Stöver.

52 BGH NJW 72, 335 (336).

53 Ein nach § 823 I, II BGB ausgleichspflichtiger materieller Schaden wird in der Regel nicht entstanden sein.

54 In der Regel wegen fehlender Verbürgung der Gegenseitigkeit aber keine Staatshaftung, sondern nur Eigenhaftung des Beamten gern. § 839 BGB möglich.

55 Es ist in der Rechtsprechung allerdings umstritten, ob diese Vorschrift nur die illegale Einreise als solche straffrei stellt oder auch die damit verbundene Urkundenfälschung, vgl. Marx, S. 492, Rz. 10 ff.

56 BVerwG NJW 85, 576.

57 Brief der Berliner Senatsverwaltung für Soziales an Staatssekretär Klaus Löhe, Senatsverwaltung für Jugend und Familie, vom 6. April 1994.

UNIVERSITÄTSKLINIKUM CHARITÉ, MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUM-  
BOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN, Institut für Röntgendiagnostik, Direktor: Prof. Dr.  
med. B. Hamm, Pädiatrische Radiologie, Leiterin: Prof. Dr. med. B. Stöver

PRO ASYL

z. H. Herrn Dr. Winfried Beck

Kurfürstenstraße 18

60486 Frankfurt/Main

Prof. Stö. /Wer. App. 3447 02.01.95

Sehr geehrter Herr Kollege Beck,

zunächst einmal bitte ich um Entschuldigung, meine Stellungnahme zum Wert der Skelettreifungsbestimmungen erst jetzt abgeben zu können. Leider erlaubte es mir meine Zeit nicht, vorher auf Ihr Schreiben zu antworten.

Hinsichtlich des Problems der Skelettreifungsbestimmung anhand von Handskelettaufnahmen der linken Hand gilt es, folgendes kritisch anzumerken:

1. Es dürfen heute nur noch Skelettreifungsbestimmungen nach den Tabellen von Bayley-Pinneau bzw. denen von Tanner vorgenommen werden. Eine Reifungsbestimmung nach älteren Werken ist nicht mehr erlaubt.
2. Die Tabellen von Bayley-Pinneau entsprechen einer Longitudinal- und Querschnittsstudie weißer nordamerikanischer Kinder, die dem Mittelstand angehörten. Die von Tanner in den 70er Jahren erhobene ebenfalls Longitudinal- sowie Querschnittsstudie wurde durchgeführt an englischen Kindern ebenfalls des Mittelstandes. Das heißt, man kann davon ausgehen, daß es sich um Kinder aus guten sozio-ökonomischen Verhältnissen handelt.
3. Daraus ergibt sich, daß eine Population des amerikanischen und europäischen Mittelstandes zum Standard erhoben wurde, wobei die Untersuchungen von Tanner sich eben auf Nordeuropa beziehen.
4. Es ist zu betonen, daß die südeuropäischen Kinder wie auch die Kinder, die aus Balkanstaaten stammen, eine raschere somatische Reifung durchmachen, verglichen mit den nordeuropäischen Kindern. Es gibt eine Zusammenstellung in Ankara, die nicht als Buch vorliegt, die sich auf türkische Kinder bezieht, uns aber nicht zugänglich ist. Von allen anderen ethnischen Bereichen gibt es keine gezielten longitudinalen Untersuchungen.
5. Es ist zu betonen, daß es sich um Skelettreifungsbestimmungen handelt, bei denen im Normalfall davon ausgegangen wird, daß Skelettreifung und Fortschritt des chronologischen Alters synchron verlaufen.
6. Es besteht dann eine Diskrepanz zwischen Skelettreifung und Zunahme des chronologischen Alters, wenn ernsthafte chronische Erkrankungen oder aber endokrinologische Störungen vorliegen.
7. Bei Skelettreifung handelt es sich um eine somatische Reifebestimmung, über die psychosoziale Entwicklung eines Kindes ist mit diesen Methoden keinerlei Aussage zu machen.

Zusammenfassend läßt sich aus diesen Punkten folgern: Die Skelettreifung sagt lediglich etwas aus über die Reifung des Organismus, die sowohl ethnisch als auch sozio-ökonomisch bedingt, sehr unterschiedlich verlaufen kann. Eine Skelettreifungsbestimmung alleine besagt nichts über das chronologische Alter des Kindes. Diese kann um mindestens 2 Jahre differieren und ist ohne den Kontext einer klinischen Untersuchung nicht zu verwerten.

Ich darf Ihnen versichern, daß ich selber nur im Rahmen der Klinik bzw. nur im Rahmen der klinischen Untersuchung eine Skeletalterbestimmung vornehme. Dies dann auch nach zwei Methoden und indem ich in jedem Fall die angeführten Punkte in der Diskussion anführe.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Stellungnahme, insbesondere aber den betroffenen Kindern geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. B. Stöver

Praxis für Kinderheilkunde und pädiatrische Endokrinologie

Priv. Doz. Dr. med. K. Hartmann

An der Schwarzbachmühle 14

60529 Frankfurt/Main

Tel.: 069/6666-938, Fax: 069/666-8913

Dr. med. W. Beck

Aztelbergstr. 46

60389 Frankfurt

Frankfurt, den 1 / 12 / 94

## **Bestimmung des Knochenalters zur Altersbestimmung**

Gutachten

In der letzten Zeit wurden öfters bei jugendlichen Personen eine Röntgenuntersuchung der linken Hand zur Bestimmung des Lebensalters dieser Person durchgeführt. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Es gibt individuelle Schwankungen in der Knochenalterentwicklung, die insbesondere im Bereich zwischen der Handwurzel und den Phalangen eine dissoziierte Skeletalterentwicklung zeigt, die bis zu 2 Jahre betragen kann.

In der kindlichen Entwicklung kommt es sehr häufig zu einer verfrühten Pubertätsentwicklung, die dann auch ein acceleriertes Knochenalter zur Folge hat. Das durch die Rö.-li. Hand bestimmte Knochenalter kann somit mehrere Jahre gegenüber dem Lebensalter vorausseilen und repräsentiert somit nicht das Lebensalter. Es ist somit durchaus möglich, daß eine ausgereifte Skelettentwicklung bei einem Jungen oder Mädchen bereits schon vor dem 16. Lebensjahr erfolgt.

Die gängigen Methoden der Knochenalterbestimmung (Greulich-Pyle oder Tanner-Whitehouse) beziehen sich auf Kinder aus dem nordeuropäischen oder angelsächsischen Raum und lassen sicher keinen Rückschluß auf Kinder in den südlichen Ländern zu.

Insgesamt ist die Methode der Lebensalterbestimmung mittels Knochenalterbestimmung absolut ungeeignet.

## **Die Verantwortung des Mediziners -**

### **ein Nachwort aus ärztlicher Sicht**

Das seit 1993 nochmals verschärfte Asylrecht kommt ohne die Mithilfe von Ärztinnen und Ärzten zur Durchsetzung seiner Ziele nicht aus. Die Begleitung von Menschen, die abgeschoben werden, durch Ärzte, deren Mitwirkung an der in diesem Gutachten geschilderten Praxis des Röntgens minderjähriger Flüchtlinge zur Altersbestimmung zeigen: Gegen entsprechendes Honorar lassen sich Ärztinnen und Ärzte zur Mithilfe in Angelegenheiten verleiten, die über ihren ursprünglichen ärztlichen Auftrag weit hinaus gehen. Sie geraten dadurch bewußt oder unbewußt in Konflikt mit der für alle Ärztinnen und Ärzte verbindlichen Berufsordnung. Schlimmer: Sie können zu Handlangern von Behörden zum Schaden der ihnen Anvertrauten werden.

Hinter der Formel des Befehlsnotstandes jedenfalls kann sich nicht nur vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte kein Arzt verstecken. Sie handeln alle freiwillig. Verweigern sie sich, geschieht ihnen nichts. Wo sie aber handeln, tun sie dies in einer durch die verschärfte Asylgesetzgebung und ihre politische Begleitung vollkommen veränderten Atmosphäre. Immer mehr ruft nicht das Leid des einzelnen Menschen nach ärztlicher Hilfe, sondern der Wunsch der Behörden nach möglichst rascher und zahlreicher Zurückschiebung von Flüchtlingen an der Grenze oder ihrer schnellen Abschiebung nach der Ablehnung ihres Asylantrages.

Das Schicksal dieser Menschen bleibt Ärzten dabei zumeist verborgen, soll sie nicht interessieren dürfen! Ob bei der Feststellung der Reisefähigkeit eines Abschiebehäftlings, bei der Beurteilung in der Frage, ob die Krankheiten eines Flüchtlings bei einer erzwungenen Rückkehr ins Heimatland noch behandelbar sind, bei der Altersbestimmung im Falle minderjähriger Flüchtlinge: Zumeist lernen Ärzte nur einen kleinen Ausschnitt der Lebensrealität der Betroffenen kennen. Wurden sie gefoltert? Droht ihnen Folter?

Ohne umfassende Kenntnis der Umstände, unter denen sich der dem Arzt Anvertraute befindet, ist aber ein ärztlich verantwortliches Tun oberflächlich, gefährlich und kann sehr leicht in Widerspruch zur für alle Ärzte verbindlichen Berufsordnung geraten, jenem Kodex, der das Ergebnis jahrtausendealter Erfahrung und zugleich den Grundkonsens unserer Zivilgesellschaft darstellt.

Aus der Berufsordnung für Ärzte in, Hessen: Paragraph 1 Berufsausübung Abs. 2 "Aufgabe des Arztes ist, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen sowie Leiden zu lindern... Der Arzt übt seinen Beruf nach den Geboten der Menschlichkeit aus. Er darf keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit seiner Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung er nicht verantworten kann." Paragraph 1 Abs. 9: " Der Arzt ist in der Ausübung seines Berufes frei... Der Arzt kann nicht gegen sein Gewissen gezwungen werden, an Eingriffen jeglicher Art mitzuwirken."

Paragraph 2 Aufklärungspflicht: "Der Arzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Zur Behandlung bedarf es der Einwilligung des Patienten. Der Einwilligung hat grundsätzlich eine Aufklärung in persönlichem Gespräch voraus zu gehen."

Ein Arzt, der - wie in Frankfurt geschehen - die Knebelung eines Abschiebehäftlings duldet und Medikamente zur Ruhigstellung injiziert, befindet sich offensichtlich im Widerspruch zu dieser Berufsordnung.

Gilt dies aber auch für die Begutachtung, und um eine solche handelt es sich bei der Altersbestimmung Minderjähriger? Nach übereinstimmender Auffassung haben sich Gutachter als Sachverständige ausschließlich an der Wahrheit zu orientieren, sollen unabhängig d.h. ohne Partei zu ergreifen, zu einem der Wahrheit möglichst nahe kommenden Ergebnis gelangen. Es wird die Auffassung vertreten, sie seien in diesem Fall nicht in originär ärztlicher Funktion tätig, die Berufsordnung besitze deshalb keine oder nur eingeschränkte Gültigkeit, schließlich könne das Gutachten durchaus zum Schaden des begutachteten Menschen ausgehen. Ärztliche Gutachten werden in der Regel angefordert, um zu klären, ob die Berechtigung für den angestrebten Schadensausgleich, eine Rente oder eine andere Entschädigung, besteht. Schließlich gefährdet eine unrechtmäßige Inanspruchnahme solcher Leistungen letztlich das Sozialsystem und damit längerfristig die Entschädigungschancen der Anspruchsberechtigten. Der Einsatz Sachverständiger in diesem Zusammenhang dient damit der Gemeinschaft der Versicherten. Der für einen vom Gutachter Abgelehnten eingetretene Nachteil ist deshalb auch kein wirklicher Schaden, sondern nur die Abwehr eines unberechtigten Anspruchs. Ein Widerspruch zur Berufsordnung ist damit nicht verbunden.

Im Falle der Altersbeurteilung minderjähriger Flüchtlinge allerdings wird die Ambivalenz gutachterlicher Tätigkeit deutlich. Die Anfertigung von Gutachten im Rahmen der Wahrheitsfindung vor Gericht oder gegenüber den Sozialleistungsträgern ist in aller Regel unzweifelhaft im Einklang mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufes. Sowohl die Veranlassung als auch die Folgen sind weitestgehend rechtsstaatlich verankert und unterliegen einer gewissen Kontrolle.

Zwar ist auch das neue Asylrecht auf rechtsstaatliche Weise zustande gekommen, jedoch handelt es sich gleichzeitig um eine nachweisliche Aushöhlung eines Grund- und Menschenrechts. Nicht mehr Fluchtgründe entscheiden über das Schicksal eines Flüchtlings in Deutschland, sondern allein sein Fluchtweg und sein Herkunftsland. Auch minderjährige Flüchtlinge werden in das Flughafenschnellverfahren des Paragraphen 18a Asylverfahrensgesetz hineingezwungen. Sind sie zwischen sechzehn und achtzehn Jahre alt, so gelten sie mit allen Folgen und ohne pädagogische Rücksichten als asylmündig. Internationale Kinderschutzabkommen werden durch diese Gesetzgebung und die daraus folgende Praxis ignoriert.

Jeder Gutachter, der in diesem Zusammenhang tätig wird, bewegt sich in dem geschilderten Widerspruch zwischen Rechtsstaatlichkeit und Menschenrecht. Faktisch ergreift er Partei. Angebliche gutachterliche Objektivität wird so zum Vorwand, führt zu ärztlicher und menschlicher Blindheit.

Möglich wird dies, weil die ärztliche Verantwortung wissenschaftlich-medizinisch immanent alleine nicht zu definieren ist. In der konkreten Funktion des Arztes ist eine menschenrechtliche Orientierung angelegt. Die Berufsordnung kann und soll in dieser konfliktgeladenen ärztlich-ethischen Problematik Hilfestellung geben, Richtschnur sein. Gerade in Zweifelsfällen kann dieses Prinzip Klarheit bringen, bzw. ethisch problematische Verwicklungen verhindern helfen.

Es soll hier nicht noch einmal dargelegt werden, daß die Altersbestimmung per Röntgenaufnahme des Handskeletts eine erhebliche Strahlenbelastung des wachsenden Organismus darstellt und in ihren Ergebnissen so unsicher ist, daß sie als Methode generell abzulehnen ist. Wichtig scheint der Hinweis, daß eine ursprünglich anderen Zielen, nämlich der Prognose des Wachstums dienende Methode, kritiklos für einen anderen Zweck, nämlich den der Altersbestimmung eingesetzt wird, wo sie nachweislich ungeeignet ist. Ein Teil der dieser Methode zugrunde liegenden wissenschaftlichen Arbeiten atmet selbst den Geist der Medizin als behördlicher Hilfswissenschaft zur Exekution von Verwaltungsvollzügen. Wenn ein Rechtsmediziner in der Zusammenfassung seiner Arbeit über die Altersbestimmung ganz schlicht von "Asylanten und anderen Kriminellen" spricht, so handelt es sich nicht nur um einen verbalen

Lapsus(Zitat aus "Das Röntgenbild der Hand als eine Grundlage der Altersschätzung bei Jugendlichen", J. Eidam, Institut für Rechtsmedizin in Hannover 1990).

Medizinische Teilwahrheit, persönliches und gesellschaftlich produziertes Vorurteil und unkritische Methodenanwendung schießen zu einer Wahrheit eigener Art zusammen.

Das vorliegende Rechtsgutachten zeigt: Offensichtlich in Unkenntnis der Folgen haben Ärzte einen Gutachtenauftrag ausgeführt, ohne bedacht zu haben, daß weder der Bundesgrenzschutz noch der Staatsanwalt befugt sind, eine Maßnahme von derartiger Tragweite zu veranlassen.

Sie stellten ihr Vertrauen in eine Behörde über das ärztliche Ethos, stellten ihre ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst einer anderen Sache, vermutlich ohne die notwendigen Fragen überhaupt zu stellen.

Mögliche Folgen haben sie nicht gesehen oder verdrängt: ein die Jugendlichen völlig überforderndes Verfahren, eine inadäquate Unterbringung und Betreuung am Flughafen, die Trennung alleinreisender Kinder von ihren Eltern, bei denen sie Zuflucht finden wollten.

Das historische Beispiel mahnt uns zu erkennen, wie fließend die Grenzen zum menschenverachtenden Mißbrauch ärztlicher Kunst sind. Auch Gutachter sind zu Mittätern geworden und viel zu selten dafür zur Verantwortung gezogen worden.

Den historischen Höhepunkt dieser Vergewaltigung des ärztlichen Ethos durch den Staat stellten die Medizinverbrechen im nationalsozialistischen Deutschland dar, begangen von Ärzten in Konzentrationslagern und anderswo, bei Menschenversuchen, Zwangssterilisation, Selektion zur Vernichtung. Auch solche Deformierung entwickelte sich allmählich, beginnend mit rassehygienische Begutachtungen über die Denunziation von jüdischen Patienten bis hin zur Giftspritze.

Es liegt auf der Hand, daß die Handlungen der Ärzte, die hier in Rede stehen, nicht mit denen nationalsozialistischer Täter oder Folterärzte vergleichbar sind. Es geht aber hier darum, zu zeigen, wie schleichend und oft auch unbemerkt der Verfall des ärztlichen Ethos vor sich gehen kann.

Dies ist nicht nur ein deutsches Problem. Wer in den USA als Arzt bei der Vollstreckung der Todesstrafe mitwirkt, handelt formal gesetzeskonform, verletzt aber die ethischen Grundregeln, dient einem zweiten Zweck, der seiner Berufung fremd ist. Ärzte, die in vielen Staaten der Erde alltäglich bei der Folter mitwirken, sind die ethische Antipode des Helfers und Heilers. Sie übernehmen die Sichtweise des Staates, der die Folter duldet oder benutzt, mißbrauchen ihren Beruf mit der Vorstellung, etwa durch die Mitwirkung bei der Bekämpfung des Terrorismus dem Gemeinwohl zu dienen.

Es gibt Ärzte, die den Grundauftrag ihres Berufes nicht vergessen und sich dem Mißbrauch der ärztlichen Kunst verweigern. Deshalb obliegt es jedem Einzelnen, für die Einhaltung der Berufsordnung zu kämpfen, ihren Text im Alltag umzusetzen und Kolleginnen und Kollegen zu kritisieren, die unkritisch an fragwürdigen Handlungen mitwirken. Es gilt dabei vorbeugend tätig zu werden, ehe die jeweilige Situation mit ihren Sachzwängen uns zu menschenrechtsverletzenden Handlungen verleitet. Noch erfordert es keinen großen Mut, in solchen Fällen die Mithilfe zu verweigern.

Gewissen mag zuerst und zuletzt eine höchst persönliche Angelegenheit sein. Es schärft sich aber in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung.

Von der ärztlichen Selbstverwaltung, den Landesärztekammern, ist eine eindeutige Verurteilung menschenrechts- und berufsordnungsverletzender ärztlicher Beihilfe z.B. zur Abschiebung, zu erwarten.

Die Einrichtung eines Menschenrechtsbeauftragten bei der Bundesärztekammer könnte darüber hinaus ein sichtbares Zeichen sein für die wachsende Bedeutung, die die Ärzteschaft dieser Problematik beimißt.

Winfried Beck

Vorsitzender des Vereins demokratischer Ärztinnen und Ärzte

Delegierter in der Landesärztekammer Hessen

## **Zusammenstellung der wichtigsten Normen**

### **RöV:**

#### § 24. Anwendungsbeschränkungen

(1) Röntgenstrahlen dürfen auf Menschen nur in Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde oder in sonstigen durch Gesetz vorgesehenen oder zugelassenen Fällen angewendet werden. Röntgenuntersuchungen zur Ermittlung übertragbarer Krankheiten, die nicht in Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde erfolgen, sind nur unter den im Bundes-Seuchengesetz festgelegten Voraussetzungen zulässig; die obersten Landesgesundheitsbehörden können jedoch veranlassen, daß in Landesteilen oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen mit überdurchschnittlicher Tuberkuloseerkrankungshäufigkeit freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen angeboten werden.

(2) Außer zu den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken dürfen Röntgenstrahlen auf Menschen nur auf Grund einer besonderen Genehmigung angewendet werden. Die Genehmigung ist zu befristen. Sie ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht den Nachweis führt, daß der Schutz vor Strahlenschäden für Leben und Gesundheit sichergestellt ist und die für die Anwendung von Röntgenstrahlen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde geltenden Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden.

(3) Ob und in welcher Weise Röntgenstrahlen auf einen Menschen angewendet werden, ist von einer Person festzulegen, welche die Voraussetzungen des § 23 Nr. 1 erfüllt.

### **AsylVfG:**

#### § 16. Sicherung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sein denn, daß er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt oder noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden.

(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich er Ausländer meldet.

(3) - (6) [enthalten Vorschriften über die Aufbewahrung und Nutzung der so erlangten Daten]

## **AuslG:**

### § 41. Identitätsfeststellung

(1) Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, sind die zur Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn

1. dem Ausländer die Einreise erlaubt oder eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung erteilt werden soll oder
2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Zur Feststellung der Identität können die in § 81 b der Strafprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen durchgeführt werden, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfrage bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, können erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn der Ausländer mit einem gefälschten Paß oder Paßersatz einreisen will oder eingereist ist oder wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer in einen der in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird.

(4) Der Ausländer hat die erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

## **StPO:**

### § 81 a. [Körperliche Untersuchung; Blutprobe]

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

## § 81 b. [Lichtbilder und Fingerabdrücke]

Soweit es für die Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

### **BGSG:**

## § 19. Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur vorgenommen werden, wenn

1. die Personalien des Betroffenen auf andere Weise nicht fest gestellt werden können,
2. der Betroffene keinen festen Wohnsitz hat oder
3. dies zur Verhütung rechtswidriger Handlungen notwendig ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrucken, z. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Filmen, 3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, 4. Messungen und ähnliche Maßnahmen.

## Literaturverzeichnis

- Benfer, Jost, Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren, z. Aufl. Köln, etc. 1990.
- Birkner, Rudolf, Das typische Röntgenbild des Skeletts, München 1977.
- Brodag, Wolf Dietrich, Strafverfahrensrecht B. Aufl. Stuttgart, etc. 1994.
- Cramer, Martin, Die erkennungsdienstliche Behandlung (§ 81 b StPO), Frankfurt (Diss.) 1978.
- Eidam, J./Kleemann, W.J./Urban, R. Altersbestimmung am Lebenden - Erfahrungen aus den Untersuchungen in Hannover, Beiträge zur Gerichtsmedizin 1991 (49), S. 67 ff.
- Einwig/Schoen, Bundesgrenzschutzgesetz - Kommentar, München (Loseblattsammlung)
- Geerds, Friedrich, Strafprozessuale Personenidentifizierung, Jura 1986, S. 7 ff.
- Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, hrsg. von Baumüller, Brunn, Fritz u.a., Loseblattsammlung, 1986 ff. (zitiert: GK-AsyIVfG).
- Heesen, Dietrich/Hönle, Jürgen, Gesetz über den Bundesgrenzschutz - BGSZ; Kommentar zum BGSZ einschließlich UZwG und VwVG, z. Aufl. Hilden 1989.
- Jungfer/Schlothauer/Schwenn/Weider, Die Rspr. zum Strafverfahrensrecht, Loseblattsammlung, Frankfurt (Stand: 3/84).
- Kanein/Renner Ausländerrecht - Kommentar, 6. Aufl. München 1993.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung , hrsg. Gerd Pfeiffer, z. Aufl. 1987.
- Kleinknecht/Meyer-Großner, StPO mit GVG und Nebengesetzen, 41. Aufl. München 1993.
- Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, Loseblattsammlung, 3. Aufl. 1991 ff.
- KMR-Kommentar zur StPO, Loseblattsammlung, Neuwied (Stand: 11. EL 8/93).
- Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Hrsg.) Handbuch des Polizeirechts, München 1992.
- Lissner, Josef/Fink, Ulrich, Radiologie 1, Lehrbuch für den 1. Klinischen Studienabschnitt, 4. Aufl. Stuttgart 1992.
- Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 1 23. Aufl. Berlin/New York 1976.
- Machule, Walther, Der Körper des lebenden Menschen als Gegenstand kriminalpolizeilicher Erforschungsmittel, Breslau (Diss.) 1935.
- Marx, Reinhard, Asylrecht, Bd. 2, 5. Aufl. Baden 1991
- Marx/Strate/Pfaff, AsyIVerfahrensgesetz - Kommentar, z. Aufl. 1987.
- Ranft, Otfried, Strafprozeßrecht, Stuttgart, etc. 1991.
- Reinhardt, G./Zink, P./Lippert, H.-D., Röntgenuntersuchungen am lebenden Menschen im Strafverfahren. Zur Frage der Zulässigkeit nach RöV und StPO, Medizinrecht 1985, S. 155 ff.
- Roxin, Claus, Strafverfahrensrecht, 22. Aufl. München 1991
- Schäfer, Gerhard, Die Praxis des Strafverfahrens, 5. Aufl. Stuttgart, etc. 1992.
- Reihe Alternativkommentare, StPO Neuwied 1988 (zitiert: AK-Bearbeiter).

Zink, Peter/Zink, Ingrid/Reinhardt, Günther, Das Röntgenbild der Hand als eine Grundlage der Altersschätzung bei Jugendlichen.

## **Abkürzungsverzeichnis**

A.A. Anderer Ansicht

AK Alternativkommentar

AuslG Ausländergesetz

AsylVfG Asylverfahrensgesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Bundesgerichtshof (Strafsachen), amtliche Sammlung der Entscheidungen

BGS Bundesgrenzschutz

BGSG Bundesgrenzschutzgesetz

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

EIAR Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht

GG Grundgesetz

MedR Medizinrecht

NJW Neue Juristische Wochenschrift

OLG Oberlandesgericht

RöV Röntgenverordnung

Rz Randziffer

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozeßordnung